

**LEITUNGSWASSER**

**L824**

**MITVERSICHERUNG VON WASSERABLEITUNGEN  
AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGS-  
GRUNDSTÜCK**

Abweichend von Art. 2, Punkt 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Wasserableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 6 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.